

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 24. Mai 2005

Nr. 2005/1157

### **Wahlbeschwerde Walter Rhiner, Daniel R. Frey und Brigitte Bärtschi-Spielmann vom 27. April 2005 gegen die Gemeinderatswahlen in Dulliken**

---

#### **1. Feststellungen**

Walter Rhiner, Daniel R. Frey und Brigitte Bärtschi-Spielmann, alle wohnhaft in Dulliken, haben am 27. April 2005 gegen die Gemeinderatswahlen in Dulliken vom 24. April 2005 Beschwerde beim Regierungsrat erhoben. Sie stellen folgende Rechtsbegehren:

1. Es sei festzustellen, dass das Wahlergebnis und damit die Sitzverteilung im Gemeinderat der Einwohnergemeinde Dulliken dem tatsächlichen Wählerwillen entsprechen. Zu diesem Zweck seien durch die zuständigen Behörden die dafür notwendigen Untersuchungen anzuordnen und durchzuführen.
2. Für den Fall, dass festgestellt würde, dass das Wahlergebnis und damit die Sitzverteilung im Gemeinderat der Einwohnergemeinde Dulliken nicht dem tatsächlichen Wählerwillen entspricht, seien die notwendigen Korrekturen vorzunehmen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Zur Begründung wird im wesentlichen angefügt, dass keine Kontrolle der elektronisch erfassten Stimmen stattgefunden habe, wodurch eine systemimmanente und rechtserhebliche Fehlerquelle bestehe. Verständigungsbedingte Übermittlungsfehler seien nicht auszuschliessen. Die stichprobenartigen Nachkontrollen (weniger als 50%) hätten diese Unzulänglichkeiten nicht auszuräumen vermocht. Fehler könnten bei den unkontrollierten Wahlzetteln bestehen; nur ein einziger solcher Fehler könne zu einer andern Sitzverteilung im Gemeinderat führen.

Aus dem Wahlprotokoll der Gemeinderatswahlen Dulliken vom 24. April 2004 geht hervor, dass die Parteistimmenzahlen der SVP und der FdP um nur eine Stimme differierten und das Restmandat in der dritten Verteilung mit einem ganz knapp höheren Quotienten an die SVP ging.

#### **2. Erwägungen**

##### **2.1 Formelles**

Nach § 157 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996 (GpR; BGS 113.111) kann gegen die kommunalen Wahlen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist als Abstimmungsbeschwerde bezeichnet, es handelt sich jedoch um eine Wahlbe-

schwerde wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung des Urnenganges (lit. b). Die Beschwerde ist innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am 3. Tage nach Veröffentlichung der offiziellen Ergebnisse einzureichen (§ 160 GpR).

Die Beschwerdeführer haben die Beschwerde am 27. April 2005 der Post übergeben (Poststempel). Die Beschwerde ist somit fristgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführer sind als Stimm- und Wahlberechtigte der Einwohnergemeinde Dulliken ohne weiteres zur Wahlbeschwerde legitimiert. Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

## 2.2 Materielles

Gemäss langjähriger bundesgerichtlicher Rechtsprechung hat jeder Stimmbürger einen Anspruch darauf, dass kein Wahlergebnis anerkannt wird, das nicht den freien Willen der Stimmberechtigten zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt. Dieser Leitsatz, welcher in Art. 34 Abs. 2 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 normiert worden ist, verleiht dem Stimmberechtigten einen Anspruch auf richtige Feststellung des Wahlergebnisses. Kernstück dieses Anspruchs bildet das korrekte Zählen der abgegebenen Stimmen. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer bedeutet dies jedoch nicht, dass ein Anspruch auf Nachzählung bei knappen Ergebnissen ohne weiteres besteht. Eine sich aus dem Bundesrecht ergebende Verpflichtung zur Nachzählung besteht bloss in jenen Fällen, in denen der Bürger auf konkrete Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Auszählung oder für ein gesetzeswidriges Verhalten der hierfür zuständigen Organe hinzuweisen vermag (BGE 98 Ia 85 f., 114 Ia 42 ff., Beschwerdeentscheid des Berner Regierungsrates vom 20. April 2005 i.S. Nachzählung der Gemeinderatswahlen der Stadt Bern sowie dort zitierte weitere kantonale Entscheide). Mehr lässt sich aus der verfassungsmässigen Garantie der politischen Rechte nicht ableiten. Auch die Gesetzgebung über die politischen Rechte enthält keine Vorschrift, wonach bei knappem Wahlausgang – ohne Anhaltspunkte für Unregelmässigkeiten oder Verdacht eines Wahlvergehens – eine Nachzählung anzuordnen wäre. Knappheit allein ist somit kein Grund, um eine Nachzählung zu verlangen, selbst wenn es nur um eine oder um ganz wenige Stimmen geht. Nicht einmal bei Stimmgleichheit wird nachgezählt, sondern es wird das Los gezogen (§§ 108 und 165 GpR). Bei den Gemeinderatswahlen vom 24. April erfolgte in vier Gemeinden eine Losziehung. Daraus kann geschlossen werden, dass erst recht nicht nachgezählt wird bei einem knappen Wahlausgang. Solche Ergebnisse sind zu akzeptieren, sofern keinerlei Verdachtsgründe auf Unregelmässigkeiten oder auf ein gesetzeswidriges Verhalten schliessen lassen bzw. die Beschwerdeführer – wie im vorliegenden Fall – nicht auf konkrete Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Auszählung hinzuweisen vermögen. Würde ohne Zweifel an der Richtigkeit der ermittelten Resultate nachgezählt, hätte dies präjudizielle Wirkung auf zukünftige Wahlen und Abstimmungen, indem bei knappem Ausgang immer nachgezählt werden müsste.

Die Mitglieder des Wahlbüros sind für die korrekte Durchführung der Wahlen und die Einhaltung der Gesetzesbestimmungen verantwortlich (§ 19 GpR). Sie entscheiden über die Gültigkeit der Wahlzettel und der Stimmen und bestätigen mit ihrer Unterschrift auf dem Wahlprotokoll die wahrheitsgetreue Ermittlung und Richtigkeit der Ergebnisse. Nach den Aussagen von Frau Monika Bärtschi, Wahlverantwortliche für die Gemeinderatswahlen und Aktuarin des Wahlbüros Dulliken (sowohl die Präsidentin als auch die Vizepräsidentin waren aufgrund verwandtschaftlicher Verbindungen zu Kandidaten im Ausstand), wurden die Wahlzettel jeweils von 2-er Teams im elektronischen Wahlsystem erfasst (die eine Person hat diktiert, die andere hat die Stimmen in WABSTI erfasst). Bei der Einteilung

der Gruppen wurde darauf geachtet, dass die beiden Personen nicht der gleichen Partei angehörten. Die mit Nummern erfassten Kandidatennamen wurden unmittelbar nach der Eingabe immer kontrolliert, das heisst, die im System erzeugten Namen wurden mit den Namen auf den Wahlzetteln verglichen. Softwaremässig erfolgen diverse Prüfungen, welche für eine korrekte Eingabe sorgen. Ausserdem hat die Wahlverantwortliche die erfassten Wahlzettel bzw. Stimmen im Rahmen der Bundekontrolle stichprobeweise überprüft (wie dies von der Aufsichtsbehörde instruiert wurde). Von den 50-er Bunden wurden ordnungsgemäss immer 15 Wahlzettel kontrolliert. Bei dieser Kontrolle ergab sich bei den Gemeinderatswahlen kein einziger Erfassungsfehler. Diese für die korrekte Ermittlung der Ergebnisse getroffenen Vorkehrungen sind verglichen mit den übrigen WABSTI-Kantonen (ZH, SG, TG) überdurchschnittlich hoch. Somit lässt sich für Solothurn sagen: Das angewandte 4-Augenprinzip, die Rückbestätigung bei der Erfassung und die Bundekontrolle gewährleisten, dass die Wahlergebnisse korrekt sind.

Die Vorbringen der Beschwerdeführer, die in ihrer Beschwerde kein gesetzeswidriges und auch kein konkretes unsorgfältiges Verhalten der Wahlbüromitglieder rügen, sondern eine angebliche Verletzung der politischen Rechte bloss mit 'systemimmanenten Fehlerquellen' und dem Hinweis auf das knappe Wahlergebnis begründen, sind deshalb nicht geeignet, einen Anspruch auf Nachzählung zu begründen. Konkrete Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Auszählung oder für ein gesetzeswidriges Verhalten der Wahlbüromitglieder liegen nicht vor. Es besteht mithin kein Verdacht auf ein unrichtiges Wahlergebnis, welcher eine Nachzählung rechtfertigen würde. Die vorgebrachten Rügen, wonach keine Kontrolle stattfand bzw. die Bundekontrolle gelegentlich Abweichungen ergaben, treffen nicht zu. Die behauptete Fehlerquelle (verständigungsbedingte Übermittlungsfehler) und das Argument der 'nur' stichprobeweise vorgenommene Bundekontrolle genügen nicht als Nachweis für Unregelmässigkeiten, zumal eine doppelte Kontrolle erfolgte, die Kontrollen nicht von denselben Personen vorgenommen wurden und die Bundekontrolle keinen einzigen 'Übermittlungsfehler' ergab. Das Vorgehen des Wahlbüros Dulliken war in jeder Hinsicht korrekt, ordnungsgemäss und gesetzeskonform. Die Anträge der Beschwerdeführer sind daher abzuweisen.

In analoger Anwendung von Artikel 86 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) sind den Beschwerdeführern keine Kosten aufzuerlegen.

### **3. Beschluss**

3.1 Die Beschwerde von Walter Rhiner, Daniel R. Frey und Brigitte Bärtschi-Spielmann gegen die Gemeinderatswahlen der EG Dulliken vom 24. April 2005 wird abgewiesen.

3.2 Es werden keine Kosten erhoben.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

**Verteiler**

Staatskanzlei (Sch, Stu)

Oberamt Olten-Gösgen, Amthaus, 4603 Olten

Walter Rhiner, Sandrain 15, 4657 Dulliken, zu Handen der weiteren Beschwerdeführer

**(lettre signature)**